

RS VwGH Erkenntnis 2004/05/18 2004/10/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2004

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren: * Ausgesetztes Verfahren: 2000/10/0011 B 27. August 2002 * EuGH-Entscheidung: EuGH 62000J0150 5. April 2004 **Rechtssatz**

Die Begründung eines Bescheides, mit dem das Inverkehrbringen eines Produktes als Verzehrprodukt deshalb untersagt werde, weil dem Produkt objektiv-arzneiliche Wirkungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 bis 4 AMG zukommen, entspricht nur dann dem Gesetz, wenn dargelegt wird, welche objektiv-arzneilichen Wirkungen im konkreten Fall, insbesondere auf Grund des Gehaltes an bestimmten Substanzen, unter der Annahme des bestimmungsgemäßen Gebrauches zu erwarten sind. Ein Bescheid, der lediglich auf der nicht zum Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen in Beziehung gesetzten Annahme beruht, die den Inhaltsstoffen im Allgemeinen zukommenden pharmakologischen Wirkungen seien "auf Grund der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Produktes auch zu erwarten", entbehrt einer nachvollziehbaren Begründung. (vgl die hg Erkenntnisse vom 28. April 1997, ZI 95/10/0131 und ZI 96/10/0239, vom 7. September 1998, ZI97/10/0242, vom 19. Oktober 1998, ZI97/10/0152 und ZI97/10/0043, sowie vom 9. Oktober 2000, ZI 2000/10/0075)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses

Im RIS seit

25.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at